

hätte, die der buchhändlerischen Rechtsordnung nicht entsprochen hätten. Darauf erhielt ich die Antwort: Wollen Sie sich freudlichst um weitere Kommissionsendungen nicht bemühen! — Also man sperre kurzerhand den Rechnungsverkehr.

Das ist einer von den vielen Fällen, die ich nicht allein aus meiner, sondern auch aus der Praxis anderer Kollegen kenne. Ich will Sie nicht weiter damit langweilen, lassen Sie mich nur sagen, daß ich 20 und 30 ähnliche Fälle kenne, und daß man mir in jedem zweiten oder dritten Fall, wo wir uns unverlangte Sendungen verbaten, zurückschrieb: »Die Konsequenzen werden Sie zu tragen haben«, oder »Wir liefern Ihnen fortan nur mit 15 Prozent gegen bar«, usw. Meine Herren, ich möchte noch einsprechen: die Handlungen, die auf den Ostermeserversammlungen vertreten sind, pflegen im großen und ganzen eine andere Geschäftsführung zu haben; aber diejenigen, die hier niemals teilnehmen, respektive nicht hervortreten, das sind die, mit denen wir nicht zu arbeiten vermögen. Die Unbuddsamkeit, die sich so oft dem Sortiment gegenüber zeigt und uns erkennen läßt, daß das Recht der Verkehrsordnung von uns nicht ohne darauf folgende Maßregelung in Anspruch genommen werden darf, wird noch ganz andere Formen annehmen, so fürchte ich, wenn wir erst den § 5, die Aufhebung des Lieferungszwanges, in die Satzungen aufnehmen; dann werden wir erst unser Wunder erleben. Wenn man eine Firma mit immerhin bedeutendem Umsatz, die im Verkehr stets höflich zu sein sich bemüht und es sich zum Gesetz macht, niemals mit dem Kopf gegen die Wand zu wollen, in dieser Weise behandelt, wie ich Ihnen es eben geschildert habe, wie wird es erst den Handlungen ergehen, die vielleicht nur einen geringen Saldo zu zahlen haben! Nehmen Sie § 5 in der vorgeschlagenen Form in die Satzungen auf, so kommt es dahin, daß wir hier und dort demütig um Lieferung werden bitten müssen, und, meine Herren, ich habe mir eingebildet, ich hätte einen Beruf erwählt, in dem ich ein freier Mann würde sein können. (Lebhafter, anhaltender Beifall, Händeklatschen.) (Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Vordatierung von Büchern. — Es ist in diesen Blättern wiederholt auf die Unsitte der Vordatierung von Büchern und ihre moralischen und rechtlichen Wirkungen hingewiesen worden. (Vgl. besonders B.-Bl. 1909, Nr. 233, 1910, Nr. 2 u. 8 u. 1911, Nr. 92.) Auch die 7. Tagung des Internationalen Verlegerkongresses vom 18. bis 22. Juli 1910 in Amsterdam hat sich mit dieser Frage beschäftigt und auf Anregung des Herrn A. Seydel, Berlin, einen Beschluß angenommen, in dem dem Wunsche Ausdruck gegeben wurde:

- Die Verleger wissenschaftlicher Werke möchten in ihren Katalogen nach den Titeln, sowie auf dem Werk selbst das Erscheinungsjahr angeben;
- Bei Werken, die nur in einer neuen Ausgabe, also als unveränderter Abdruck einer vorhergegangenen Auflage, erscheinen oder die als sogenannte Titelauslagen neu herausgegeben werden, möge dies auf dem Titel zum Abdruck gebracht werden;
- Die Vordatierung neuer Werke mit der Jahreszahl des kommenden Jahres möge unterbleiben, wenn die Ausgabe des Werkes mehr als 3 Monate vor Jahreschluß erfolgt.

Wir folgen einer Anregung des Ständigen Bureau des Internationalen Verlegerkongresses, wenn wir den Lesern diesen von uns bereits in Nr. 182 und 205 der vor. Jahrgangs veröffentlichten Beschluß erneut zur Kenntnis bringen, da das Bureau in seiner Befolgung das beste Mittel sieht, der Unsicherheit auf diesem Gebiete ein Ende zu bereiten, den Verleger vor Kollisionen mit den Gesetzen und das bücherkaufende Publikum vor Irrtümern, Verwechslungen und Zeitverlusten zu schützen. Denn mag es auch zweifelhaft sein, ob das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit Erfolg gegen die Praxis der Vordatierung angewandt werden kann, so wird doch nicht geleugnet werden können, daß das Publikum in bestimmten Fällen (es sei hier nur

an Reisebücher, statistische und geschichtliche Werke erinnert) ein so erhebliches Interesse an dem Geburtsjahre eines Buches haben kann, daß der Hinweis auf ein buchhändlerisches Gewohnheitsrecht nicht zur Begründung einer über drei Monate hinausgehenden Vordatierung ausreicht. Zudem ist es, wie wir in Nr. 92 bereits ausführten, fraglich, ob in Fällen der Anmeldung zum Copyright die Vordatierung als den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend angesehen wird. Ein Zeitraum von 3 Monaten, wie er in dem Beschluß des Internationalen Verlegervereins vorgesehen ist, kann selbst für die Verleger nichtwissenschaftlicher Literatur als ausreichend angesehen werden, die sich in bezug auf »Aktualität« ihrer Bücher nicht genug tun können und darüber vergessen, daß das Neue nicht immer gut und das Gute nicht immer neu ist. Eine weitere Hinausschiebung der von dem Kongreß gezogenen Grenze könnte zudem, gleichviel, ob es sich dabei um wissenschaftliche oder populäre Werke handelt, leicht dazu führen, daß sich der Gesetzgeber mit dieser Angelegenheit befaßt und, ohne den berechtigten Eigentümlichkeiten des Buchhandels Rechnung zu tragen, bei Bücher- wie bei Menschen- und Firmengeburten die gleichen wahrheitsgemäßen Angaben verlangt.

Abschluß eines neuen Tarifvertrags im Buchbindereigewerbe. — Es ist dem Verbands Deutscher Buchbindereibesitzer nach wochenlangen, mühevollen Verhandlungen gelungen, mit dem Deutschen Buchbinder-(Arbeitnehmer-)Verbands abermals einen Tarifvertrag abzuschließen, und zwar auf die Zeit vom 1. Juli 1911 bis 30. Juni 1916, mithin auf die Dauer von 5 Jahren. Neben den Stundenlöhnen haben auch eine größere Anzahl Akkordlohnpositionen Erhöhungen erfahren. Letztere betragen, insbesondere soweit sogenannte Borrichtarbeiten dabei in Betracht kommen, bis zu 10 Prozent.

Welche Konsequenzen sich aus diesem neuen Tarifvertrag für den Verlagsbuchhandel hinsichtlich der Preisberechnung der Buchbinderarbeiten in den Städten Berlin, Leipzig und Stuttgart, für die der neue Tarif fast ausschließlich in Frage kommt, ergeben, steht zurzeit noch dahin. Im Interesse beider Teile dürfte einer Verständigung des Verbandes Deutscher Buchbindereibesitzer mit dem Deutschen Verlegerverein der Vorzug vor Einzelverhandlungen mit den Verlegern zu geben sein, um Verstimmungen, wie sie das Verhalten des Deutschen Buchdruckervereins bei der Einführung des Buchdruckerpreistarifs gezeitigt hat, vorzubeugen.

Post. Schiffsliste für billige Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika (10 ¢ für je 20 g): —

»Kaiser Wilhelm der Große«	ab Bremen	4. Juli	Post- schluß nach Ankunft der Frühzüge.
»Präsident Grant«	„ Hamburg	5. „	
»Prinz Friedrich Wilhelm«	„ Bremen	8. „	
»Kronprinzessin Cecilie«	„ Bremen	11. „	
»Präsident Lincoln«	„ Hamburg	12. „	
»Kronprinz Wilhelm«	„ Bremen	18. „	
»Kaiserin Auguste Victoria«	„ Hamburg	20. „	
»Kaiser Wilhelm II.«	„ Bremen	25. „	
»Amerika«	„ Hamburg	29. „	
»Bremen«	„ Bremen	1. Aug.	

Gegen die Lehrlingszüchtere. — Am 27. Juni fand eine Sitzung des Ausschusses des Kaufmannsgerichts zu Leipzig statt, auf deren Tagesordnung folgender, von Beisitzern des Kaufmannsgerichts ausgehender Antrag stand: »Das Kaufmannsgericht wolle bei dem Königl. Ministerium des Innern beantragen, daß für das Handelsgewerbe Vorschriften erlassen werden über die höchste Zahl der Lehrlinge, die in den einzelnen Betrieben des Handelsgewerbes gehalten werden dürfen (§ 1391 in Verbindung mit § 128 Absatz 2 R.G.O.).« Nach längerer Beratung wurde folgender Antrag einstimmig angenommen: Das Halten von Lehrlingen ist nur Vollkaufleuten (im Handelsregister eingetragenen) gestattet; die Lehrzeit muß mindestens eine Dauer von 3 Jahren haben; in den einzelnen Betrieben dürfen Lehrlinge gehalten werden bei keinem Gehilfen bis zu 2, bei 1–3 Gehilfen 3, bei 4–7 Gehilfen 4, bei 8–12 Gehilfen 5, bei 13–17 Gehilfen 6, bei 18–25 Gehilfen 7, bei über 25 Gehilfen 8 Lehrlinge. Hierbei gelten Volontäre den Lehrlingen gleich.